

Da die Krankenkasse die nachträglich beantragte Übernahme von Behandlungskosten ablehnt, ist zumindest bei Beginn der ärztlichen Behandlung auf die Zugehörigkeit zur Krankenkasse hinzuweisen und der Krankenschein umgehend nachzureichen.

Bei Wechsel des Arztes, insbesondere infolge der Rückkehr in den Heimatort, ist beim letztbehandelnden Arzt ein Überweisungsschein zwecks Vorlage bei dem in der Folge behandelnden Arzt zu beantragen.

- g) Die Versicherten haben auf Grund der Versicherung kein Weiterversicherungsrecht nach § 313 RVO.

B. Arbeitslosenversicherung

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherung.

C. Rentenversicherung

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen unterliegen nicht der Rentenversicherung.

D. Unfallversicherung

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen sind nach den allgemeinen Vorschriften der RVO gegen Unfall versichert.

Der reichsgesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich lediglich auf Unfälle bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie auf dem Weg zu und von dieser Tätigkeit. Derartige Unfälle sind daher vom landwirtschaftlichen Betriebsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Trägerin der reichsgesetzlichen Unfallversicherung binnen 3 Tagen sowie bei einem tödlichen Unfall der Ortspolizei des Unfallortes schriftlich zu melden.

Für sämtliche eingesetzten Jugendlichen besteht außerdem Unfallversicherungsschutz im Rahmen des Unfallversicherungsvertrages für die HJ, und zwar

bei örtlichem Einsatz während der Tätigkeit in der Landwirtschaft sowie auf dem Wege von und zu dieser Tätigkeit,

bei auswärtigem Einsatz für die Gesamtdauer des Einsatzes, d. h. vom Zeitpunkt des Verlassens der elterlichen Wohnung bis zur Rückkehr in dieselbe.

Jeder Unfall ist umgehend dem unmittelbar vorgesetzten HJ-Führer bzw. Lagermannschaftsführer zu melden. Dieser hat die vorgeschriebene Unfallanzeige (Vordruck U 132 HJ) in allen Punkten genau auszufüllen und die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift und Dienstsigel zu bestätigen.

Bei örtlichem Einsatz ist die Anzeige dem Verwaltungsleiter des zuständigen Bannes, bei auswärtigem Einsatz dem Leiter der Verwaltung des für den Lagerort zuständigen Gebiets einzureichen.

Todesfälle infolge Unfall sind der „Agrippina“ außerdem telegrafisch durch den Bannverwaltungsleiter bzw. Lagermannschaftsführer unter der Telegrammanschrift „Agrippina, Köln“ zu melden. Der Verwaltungsleiter des Gebiets ist von der erfolgten telegrafischen Meldung bei Übersendung der Unfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Für die Abwicklung von Unfällen, die sich bei der landwirtschaftlichen Arbeit sowie auf dem Wege von oder zu dieser Tätigkeit ereignen, ist neben der Land- bzw. Ortskrankenkasse in erster Linie die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig.

Die von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu gewährenden Leistungen werden auf die im Rahmen des HJ-Unfallversicherungsvertrages anfallenden Leistungen in voller Höhe angerechnet.

Bei Unfallbehandlungskosten ist gemäß den Bestimmungen des Unfallversicherungsvertrages für die HJ eine bestehende Krankenversicherung einschließlich Sozialversicherung in jedem Falle vorleistungspflichtig. Es ist daher wie im Erkrankungsfalle (zu Ziff. 12 A) zu verfahren, d. h. ein Krankenschein bei der zuständigen Land- bzw. Ortskrankenkasse zu lösen.

Etwa verbleibende restliche Heilbehandlungskosten sind unter Vorlage entsprechender Rechnungsbelege, die mit dem Erstattungs- bzw. Ablehnungsvermerk des Krankenversicherers versehen sein müssen, dem zuständigen Verwaltungsleiter zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Nach Rückkehr eines Verunglückten in den Heimatort bzw. Beendigung des auswärtigen Einsatzes sind die Unfallunterlagen dem Verwaltungsleiter des für den Heimatort zuständigen Gebietes zu übermitteln und die „Agrippina“ von der Abgabe des Vorganges in Kenntnis zu setzen.

- E. Die Versicherung der eingesetzten Lehrkräfte wird durch besondere Verfügung des Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geregelt. Die Krankenversicherung der Lagermannschaftsführer regelt der Reichskassenverwalter der HJ.

II.

Wegen des vereinfachten Melde- und Abrechnungsverfahrens in der gesetzlichen Krankenversicherung verweise ich auf meine Verfügung vom 11. 7. 1940 — IB 620/12 — Abschnitt IV — (DN S. 494).

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

DN 1942 S. 300.